



KKH Kaufmännische Krankenkasse 30125 Hannover

2.3 * Das Arbeitsentgelt wird als festes Monatsentgelt gezahlt Das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum (2.1) erzielte Bruttoarbeitsentgelt (2.2) weicht vom vereinbarten Monatsentgelt ab Höhe des vereinbarten Bruttoarbeitsentgelts Daraus ergibt sich ein Nettoarbeitsentgelt von Entgeltbescheinigung Weicht das Bruttoarbeitsentgelt in jedem der letzten abgerechneten 3 Monate (bzw. 13 Wochen) vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit regelmäßig vom vereinbarten Bruttozur Berechnung von Krankengeld/Versorgungskrankengeld/Verletztengeld arbeitsentgelt ab oder ist weder ein Monatsgehalt/ fester Monatslohn noch ein Stunden-lohn vereinbart (z.B. Stücklohn, Akkordlohn) oder wurden in den letzten 3 abgerechneten Monaten regelmäßig Mehrarbeitsstunden geleistet, bitte Angaben hier (ohne Berücksichtigung von Entgeltumwandlung und Gleitzonenregelung). Mitglied Nettoarbeitsentgelt Name, Vorname Monat/Zeitraum Bruttoarbeitsentgelt Arbeitsunfähigkeit/ AZ: Reha-Maßnahme Es erfolgt eine Heuerzahlung. Bitte um Übersendung der gesonderten Entgeltbe-Tätiakeit scheinigung. ___ ja 2.7 * Sofern die Arbeitsunfähigkeit während des Bezuges von Transfer-Kurzarbeitergeld begann: Soll-Entgelt brutto Soll-Entgelt netto (fiktiv) Ist-Entaelt netto Allgemeines Ist-Entgelt brutto Höhe Transfer-KUG Ist-Entgelt netto Wurde am 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit noch gearbeitet? ja nein Einmalzahlungen Beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor 1.2 * Weiterzahlung des Arbeitsentgelts Beginn der Arbeitsunfähigkeit/der Reha-Leistung in der Über den genannten Tag hinaus wird teilweise Arbeitsentgelt weitergezahlt (z. B. Sachbezüge, Krankengeldzuschuss), welches Krankenversicherung zusammen mit dem Krankengeld/Versorgungskrankengeld/ Verletztengeld das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt und falls davon abweichend auch in der Renten-/Arbeitslosenversicherung um mehr als 50 EUR übersteigt ggf. knappschaftlichen Rentenversicherung Falls das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50 EUR überschritten wird: Bitte nur ausfüllen, wenn das Arbeitsentgelt nach Stunden Das Arbeitsentgelt wird gezahlt Arbeitszeit bemessen ist oder sich Stunden zuordnen lässt. laufend bis zum Stunden Das Bruttoarbeitsentgelt wurde erzielt in brutto monatlich Vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit Das Arbeitsverhältnis wurde beendet am (Wenn keine regelmäßige Arbeitszeit vereinbart wurde, bitte unter 4.3 anstelle der Mehrarbeitsstunden die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden eintragen.) durch Kündigung des Arbeitgebers 4.3 $^{\star}\,$ Bezahlte und nicht durch Freizeit ausgeglichene bzw. noch auszugleichende Kündigung des Arbeitnehmers Mehrarbeitsstunden in den letzten abgerechneten 3 Entgeltabrechnungszeiträumen (3 Monate bzw. 13 Wochen): Fristablauf Auflösungsvertrag bezahlte Mehrarbeitsstunden Monat/Zeitraum Sonstiges 1.4 * Besonderheiten Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose nein Arbeitszeitmodell im Sinne des Gesetzes zur sozialrecht-___ ja nein lichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (z. B. Fehlzeiten ohne Arbeitsentgelt Altersteilzeit) In den unter 2.5 oder 4.3 angegebenen Zeiträumen sind folgende Fehltage Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld oder Transangefallen: fer-Kurzarbeitergeld (2.7) bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit Monat/Zeitraum Tage oder im Entgeltabrechnungszeitraum (2.1) Arbeitsbeschaffungsmaßnahme ☐ ja ☐ nein 1.5 Lohnausgleichszeitraum im Baugewerbe 6. Arbeitsunfall vom/his und/oder am Unfalltag Unfallversicherungsträger 6.1 Arbeitsentgelt 6.2 * Im letzten Entgeltabrechnungszeitraum (2.1) wurden neben dem Bruttoarbeitsentgelt (2.2) Letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Arbeitslohnsteuerfreie Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschläge gezahlt unfähigkeit/Reha-Leistung (1 Kalendermonat/mindestens 4 Wochen) 6,3 * Bitte lohnsteuerfreie Zuschläge (6.2) der letzten 3 Entgeltabrechnungszeiträume 2.2 * Höhe des im letzten Entgeltabrechnungszeitraum erzielten beitragspflichti-gen Arbeitsentgelts einschließlich Sachbezüge, vermögenswirksame Leis-(3 Monate bzw. 13 Wochen) eintragen, wenn unter 2.5 Angaben gemacht tungen, Mehrarbeitsvergütungen und Arbeitsentgelt für Feier-/Ruhetage, jedoch ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und Kindergeld sowie ohne Monat/Zeitraum Betrag Berücksichtigung von Entgeltumwandlung und Gleitzonenregelung brutto netto Betrag des in den letzten 12 Kalendermonaten beitragsfrei umgewandelten laufenden Arbeitsentgelts

Datum, Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers, Telefon

Erläuterungen

Angaben über das Arbeitsentgelt können der Abrechnung der Arbeitsentgelte entnommen werden, die bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgeschlossen war.

Zu 1.2 Wenn das Arbeitsentgelt w\u00e4hrend der Arbeitsunf\u00e4higkeit weitergezahlt wird, ist der Tag anzugeben, bis zu dem diese Zahlung erfolgt. Endet die Entgeltfortzahlung/Zahlung von Arbeitsentgelt bereits vor Beginn der AU, ist der letzte bezahlte Tag anzugeben.

Arbeitgeberseitige Leistungen, die für die Zeit des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (z. B. Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld) gezahlt werden, gelten als beitragspflichtige Einnahmen, soweit sie zusammen mit dem Nettobetrag der Entgeltersatzleistung das Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50 EUR übersteigen. Hingegen bleibt eine Überschreitung bis zu 50 EUR im Monat unberücksichtigt. Zu den arbeitgeberseitigen Leistungen gehören insbesondere Zuschüsse zur Entgeltersatzleistung, vermögenswirksame Leistungen, Sachbezüge (z. B. Verpflegung, Unterkunft, Dienstwagen, Dienstwohnung), Firmen- und Belegschaftsrabatte, Kontoführungsgebühren, Zinsersparnisse aus verbilligten Arbeitgeberdarlehen und Telefonzuschüsse.

Als Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt gilt grundsätzlich der unter 2.2 bescheinigte Betrag. Wenn arbeitsvertraglich vereinbart ist, für Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen ein dafür vereinbartes Nettoarbeitsentgelt auszugleichen, kann dieses als zu vergleichendes Nettoarbeitsentgelt herangezogen werden. Es ist ebenfalls zulässig, das monatlich im Falle der Beschäftigung zu zahlende Nettoarbeitsentgelt zugrunde zu legen.

Zu 1.4 Im Feld **Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose** ist "Ja" anzukreuzen, wenn Versicherte nach Vollendung des 23. Lebensjahres keine Elterneigenschaft nachgewiesen haben.

Falls der Arbeitnehmer an einem **Arbeitszeitmodell** im Sinne des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a SGB IV) teilnimmt, ist dies entsprechend zu kennzeichnen.

Tritt <u>während</u> des Bezugs von Kurzarbeitergeld/Saison-Kurzarbeitergeld Arbeitsunfähigkeit ein, geben Sie bitte unter 2 das Arbeitsentgelt aus dem letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Kurzarbeit an. Tritt die Arbeitsunfähigkeit <u>nach</u> dem Ende der Kurzarbeit ein und wurde im letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit Kurzarbeitergeld/Saison-Kurzarbeitergeld bezogen, sind das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum tatsächlich erarbeitete Arbeitsentgelt (2.2) und die tatsächlichen Arbeitsstunden (4.1), bzw. bei festem Monatsentgelt das vereinbarte Arbeitsentgelt (2.4) anzugeben. Wurde Transfer-Kurzarbeitergeld bezogen, beachten Sie bitte 2.7.

Es ist zu kennzeichnen, ob es sich bei dem Beschäftigungsverhältnis um eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme handelt.

Zu 2.1 Bitte geben Sie auch dann den gesamten Abrechnungszeitraum an, wenn darin Zeiten ohne Arbeitsentgelt (z. B. Arbeitsunfähigkeit, Mutterschutzfristen, unbezahlter Urlaub) enthalten sind.

Ist der letzte Entgeltabrechnungszeitraum zwar zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechnet, aber noch nicht abgelaufen, so ist der vorherige Entgeltabrechnungszeitraum maßgebend. Ist der Arbeitnehmer erst im Laufe dieses Abrechnungszeitraums eingestellt worden, so bescheinigen Sie bitte die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ende des Abrechnungszeitraums.

Hat die **Beschäftigung erst im** Laufe des vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgelaufenen, aber **noch nicht abgerechneten Abrechnungszeitraums begonnen**, so ist die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes maßgebend.

Fällt der Beginn einer Arbeitsunfähigkeit in die Zeit der Elternzeit, so ist der letzte Entgeltabrechnungszeitraum mit Arbeitsentgelt vor Beginn der Elternzeit maßgebend. Fällt der Beginn einer Arbeitsunfähigkeit in die Zeit nach dem Ende der Elternzeit, bevor ein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum von mindestens vier Wochen vorliegt, ist zu verfahren, als wenn ein neues Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

Zu 2.2 Zum Bruttoarbeitsentgelt in diesem Sinne gehören alle steuer- und damit beitragspflichtigen Bezüge für Arbeitsleistungen und Entgeltfortzahlung in dem unter 2.1 angegebenen Zeitraum. Dazu zählt auch der Lohnausgleich im Gerüstbaugewerbe und steuerfreie, aber beitragspflichtige Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Es spielt keine Rolle, unter welcher Bezeichnung und in welcher Form die Bezüge geleistet worden sind. Unbedeutend ist es auch, ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt wurden. Erfasst werden z. B. auch beitragspflichtige Arbeitgeberaufwendungen für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, vermögenswirksame Leistungen, Mehrarbeitsvergütungen und freiwillige Zahlungen. Die nach § 37b EStG pauschal versteuerten Sachzuwendungen gehören zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.

Zeitversetzt gezahlte variable Bestandteile des Arbeitsentgelts (z. B. Mehrarbeitsvergütungen) und laufende Provisionen werden insoweit berücksichtigt, als sie zur Berechnung der Beiträge dem maßgebenden Abrechnungszeitraum zugeordnet worden sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Entgeltbestandteile für die Berechnung der Beiträge aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt worden sind.

Eine Nachzahlung aufgrund einer rückwirkenden Entgelterhöhung wird nur dann berücksichtigt, wenn der Zeitpunkt der Begründung des Anspruchs (z. B. der Tag des Tarifabschlusses) vor dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit liegt. Die Nachzahlung wird in diesem Fall insoweit mitbescheinigt, als sie sich auf den maßgebenden Abrechnungszeitraum (2.1) bezieht. Dies gilt auch dann, wenn die Nachzahlung für die Berechnung der Beiträge aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt worden ist.

Nicht zum maßgebenden Bruttoarbeitsentgelt gehört **einmalig gezahltes Arbeitsentgelt**, d. h. Bezüge, die nicht für die Arbeit in dem einzelnen Abrechnungszeitraum gezahlt worden sind (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Urlaubsabgeltungen, Gewinnbeteiligungen) sowie **steuer- und beitragsfreie Zuschläge** (vgl. aber bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten Ausführungen zu 6.2 und 6.3) sowie ggf. gezahltes **Kindergeld**.

Das Bruttoarbeitsentgelt wird nicht auf die Beitragsbemessungsgrenze gekürzt.

Es ist das Brutto- und Nettoarbeitsentgelt zu bescheinigen, das **ohne Entgeltumwandlungen** zum Aufbau einer betrieblichen oder privaten Altersversorgung erzielt worden wäre. Das Nettoarbeitsentgelt ist dann fiktiv zu ermitteln. Der 12-Monats Zeitraum für die Bescheinigung des beitragsfrei umgewandelten laufenden Arbeitsentgelts endet mit dem Monat, der für die Berechnung des Krankengeldes (2.1) maßgebend ist.

Nettoabeitsentgelt ist hier das um die gesetzlichen Abzüge (Lohn- und Kirchensteuer; Solidaritätszuschlag; Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung) verminderte Bruttoarbeitsentgelt einschließlich der Sachbezüge, jedoch ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt. Umlagebeiträge zur Finanzierung des Zuschuss- und des Mehraufwands-Wintergeldes sowie die Pflichtbeiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen sind wie gesetzliche Abzüge ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen, soweit der Arbeitnehmer diese jeweils selbst trägt. Gleiches gilt für die Arbeits- bzw. Arbeitnehmerkammerbeiträge (Bremen und Saarland).

Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung sind außerdem die Beiträge der Arbeitnehmer zur Krankenund Pflegeversicherung (vermindert um den Beitragszuschuss des Arbeitgebers), vom Bruttoarbeitsentgelt abzuziehen.

Bei Arbeitsentgelten innerhalb der **Gleitzone** (450,01 - 850,00 €) ist das tatsächliche (nicht das beitragspflichtige) Bruttoarbeitsentgelt einzutragen. Aus diesem Betrag wird ein fiktives Nettoarbeitsentgelt auf der Basis der allgemeinen Beitragsermittlungsgrundsätze - also ohne Berücksichtigung der besonderen beitragsrechtlichen Regelungen für die Gleitzone - ermittelt.

Hat der Arbeitnehmer in dem unter 2.1 bescheinigten Abrechnungszeitraum einmalig gezahltes Arbeitsentgelt erhalten, bitten wir Sie, das Nettoarbeitsentgelt fiktiv zu ermitteln. Dafür gilt folgendes Berechnungsschema:

Steuer (A)	Sozialversicherungsbeiträge (B)	Nettoarbeitsentgelt (C)
Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt - Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt - Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	laufendes Bruttoarbeitsentgelt (2.2) - Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag (A) - Sozialversicherungsbeiträge (B)
= fiktives steuerrechtliches Bruttoarbeits- entgelt	= laufendes Bruttoarbeitsentgelt	= Nettoarbeitsentgelt (2.2)
davon Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag	davon Sozialversicherungsbeiträge	

- Zu 2.3 Monatsgehalt oder festes Monatsentgelt sind solche Bezüge, deren Höhe nicht von den im Monat geleisteten Arbeitstagen bzw. Arbeitsstunden oder dem Ergebnis der Arbeit (z. B. Akkord) abhängig ist. Daran ändern auch solche Vergütungen nichts, die zusätzlich zum festen Monatsentgelt oder Monatsgehalt gezahlt werden (z. B. Mehrarbeitsstunden und sonstige Vergütungen).
 - Vergütungen auf **Provisionsbasis sowie Akkord- oder Stücklohn** sind auch bei einem vereinbarten Fixum vom Ergebnis der Arbeit abhängig.
- Zu 2.6 Sofern den Versicherten eine Heuer gezahlt wird, berechnet sich das Krankengeld nach der Durchschnittsheuer nach der Beitragsübersicht der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft. Wir übersendet Ihnen in diesen Fällen eine gesonderte Entgeltbescheinigung.
- Zu 2.7 Begann die Arbeitsunfähigkeit während des Bezugs von Transfer-KUG, geben Sie bitte abweichend von 2.2 die geforderten Beträge an. Der Beitragspflicht unterliegende Zuschläge zum Transfer-KUG (sog. Aufstockungsbeträge) sind sowohl beim "Ist-Entgelt brutto" als auch beim "Ist-Entgelt netto" zu berücksichtigen. Beitragsfreie Aufstockungsbeträge sind separat unter "Aufstockungsbetrag" aufzuführen.
- Zu 3. Die Einmalzahlungen sind aus dem aktuellen Beschäftigungsverhältnis zu berücksichtigen. Sofern das Beschäftigungsverhältnis erst innerhalb der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit aufgenommen wurde und bereits vorher ein Beschäftigungsverhältnis bei Ihnen vorlag, für welches innerhalb der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit Einmalzahlungen gezahlt wurden, sind diese ebenfalls zu bescheinigen. Aufgrund der unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen geben Sie bitte den in den genannten Versicherungszweigen jeweils beitragspflichtigen Teil der im letzten Zeitjahr zugeflossenen Einmalzahlungen an, falls die Beträge voneinander abweichen. Dies gilt auch für Einmalzahlungen, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung beitragspflichtig sind.

Beitragsfrei für den Aufbau einer privaten Altersversorgung umgewandelte (Teile von) Einmalzahlungen dürfen nicht bescheinigt werden.

Bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit geben Sie bitte die gesamten Einmalzahlungen an.

Sofern **Einmalzahlungen zurückgefordert** werden, z. B. wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, informieren Sie uns bitte.

Der 12-Monats-Zeitraum endet mit dem Monat, der für die Berechnung des laufenden Krankengeldes (2.1) maßgebend ist.

- Zu 4.1 bis 4.3 Anzugeben sind Dezimalstunden (z. B. 1 1/2 Stunden sind 1,50 Stunden).
- Zu 4.2 Anzugeben ist die mit dem Arbeitnehmer vereinbarte Anzahl der **regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden**. Im Allgemeinen wird diese Stundenzahl mit der tarifvertraglichen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeit übereinstimmen.

Sofern innerhalb eines Betriebes mehrere unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten vereinbart sind, ist die mit dem jeweiligen Arbeitnehmer vereinbarte individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit maßgebend. Bei unterschiedlichen, regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeiten für Sommer- und Winerzeiten ist die auf das Jahr bezogene regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit anzugeben.

- Zu 4.3 Durch Freizeit ausgeglichene bzw. noch auszugleichende Mehrarbeitsstunden werden nicht berücksichtigt. Daher sind nur solche Mehrarbeitsstunden anzugeben, die in Geld ausgeglichen werden.
- Zu 5. Schließen die Fehltage (z. B. Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlung, unbezahlter Urlaub) arbeitsfreie Tage ein, so sind die arbeitsfreien Tage mit anzugeben. Sofern an Tagen noch teilweise gearbeitet wurde, sind diese Tage nicht als Fehltage zu berücksichtigen.
- Zu 6.2 In der gesetzlichen Unfallversicherung werden lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (SFN-Zuschläge) bei der Berechnung von Geldleistungen berücksichtigt. Steuerfreie, aber ggf. beitragspflichtige SFN-Zuschläge sind dem beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt hinzuzurechnen und in Abschnitt 2.2 (mit) zu bescheinigen.